

Der heilige Tag als Termin mittelalterlicher Staatsakte *)

Von

Hans Martin Schaller

In der — mittelalterlich gesprochen — dritten Stunde des 26. Mai 961 wurde der Sohn Ottos des Großen, Otto II., in Aachen zum König gekrönt.

Ein Blick in Grotefends Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit¹⁾ belehrt uns, daß der 26. Mai 961 der Pfingstsonntag war. Das kann kein Zufall gewesen sein. In der Tat finden wir bei dem Annalisten des Klosters Lobbes im belgischen Hennegau, dessen Abt wahrscheinlich bei der Krönung anwesend war, dieses Ereignis auf sonderbare Weise vermerkt: „961. Unser Herr Otto, dem Vater gleichnamig, wird angenommen als Teilhaber des väterlichen Königtums und wird in der Pfalz zu Aachen beschenkt mit der siebenfältigen Gnade des Heiligen Geistes, nachdem sieben Wochen seit Ostern vergangen waren, am Tage Pfingsten und zu derjenigen Stunde, in welcher der Heilige Geist auf die Jünger kam, an den 7. Kalenden des Juni, am 7. Montage, im 7. Jahr seines Lebens“²⁾.

Kein Zweifel, daß die Festsetzung eines solchen Termins wohlüberlegt gewesen sein muß. Kein Zweifel aber auch, daß uns eine solche Termin-

*) Mit Anmerkungen versehener und an einigen Stellen erweiterter Text des Vortrags, der am 14. März 1973 in München anläßlich der Jahrestagung der Zentralkommission der MGH und der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften gehalten wurde.

¹⁾ Elfte verbesserte Auflage, hg. v. Th. Ulrich (1971).

²⁾ *Annales Lobienses*, MGH SS 13 (1881) S. 234: 961. *Dominus noster Otto, aequivocus patris, consors paterni regni asciscitur et septiformi gratia Spiritus sancti donatur in palatio Aquensi, septem ebdomadibus a pascha transactis, die pentecosten et hora qua Spiritus sanctus super discipulos venit, 7. Kalend. Iun., luna 7, anno aetatis suae 7.* Vgl. dazu P. E. Schramm, Die Krönung in Deutschland bis zum Beginn des Salischen Hauses (1028), ZRG Kan. 24 (1935) S. 239f., und H. Decker-Hauff, in: P. E. Schramm, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik (Schriften der MGH 13, 2, 1955) S. 596. — Um den Anmerkungsapparat nicht unnötig anschwellen zu lassen, wird künftig bei allgemein bekannten Ereignissen und bei solchen Daten, die mühelos in Handbüchern, in den Böhmerschen Regesta Imperii oder in den Jahrbüchern des Deutschen Reiches gefunden werden können, in der Regel auf besondere Belege verzichtet.